

laut, das nicht als Instrument der Abblawirtschaft verstanden werden dürfe. Naturschutzrechtliche Vor- und Rückbuchungen mit ausgeklügelten Anrechnungsmodellen könnten das Sündenregister nicht tilgen. Die Aufhebung der strikten Trennung zwischen Ausgleich und Ersatz wurde allgemein begrüßt. Unklar blieb allerdings, was unter naturschutzrechtlichen Eingriffen und deren Kompensation eigentlich zu verstehen sei. Insoweit bestehe juristisch ein »schwarzes Loch«, das nur durch die Naturschützer gefüllt werden könne. Zugleich wurde aber auch an die normative Leitentscheidung der Juristen appelliert.

Von Berlin nach Leipzig

Die Jahrestagungen der Gesellschaft für Umweltrecht haben sich seit mehr als zwanzig Jahren zu einem Diskussionsforum für aktuelle umweltrechtliche Fragestellungen entwickelt und vor allem einen Brückenschlag zwischen Recht und Technik in Deutschland und Europa ermöglicht. Die Ergebnisse der Jahrestagung werden gewiß bald der interessierten Fachwelt in einem Tagungsband gedruckt zur Verfügung stehen. Und so herrschte auch auf dem traditionellen Abendempfang, den sich die Gesellschaft seit einigen Jahren im Opernpalais Unter den Linden gibt, allgemeine Zufriedenheit über das Erreichte und an der Schwelle des nächsten Jahrhunderts ein neuer umweltrechtlicher Tatendrang vor, wie ihn der Vorsitzende der Gesellschaft, Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde, bereits zu Beginn der Arbeitstagung unter allgemeinem Beifall formuliert hatte.

Nun steht für die eifrigen Tagungsteilnehmer allerdings eine kleine Änderung ins Haus. Zur 25. Jahrestagung der Gesellschaft für Umweltrecht Anfang November des Jahres 2001 wird das BVerwG voraussichtlich gerade auf seinen vollgepackten Umzugskoffern nach Leipzig sitzen. Und die Gesellschaft wird sich der Einladung von Präsident *Franßen*, ebenfalls in das sächsische Leipzig umzuziehen, wohl nicht dauerhaft verschließen können. Denn das neue, für 170 Mio. DM gestylte Outfit im ehemaligen Reichsgericht zu besichtigen und dort ihre neue Residenz für die umweltrechtlichen Jahrestagungen aufzuschlagen, das wird sich wohl auch die ehrwürdige Gesellschaft für Umweltrecht, die seit ihrer Gründung im Jahre 1977 sozusagen mit dem BVerwG verheiratet ist, nicht nehmen lassen. Skeptiker hinsichtlich der Einhaltung des ehrgeizigen Umzugstermins werden eifertig mundtot gemacht. Das hat durchaus Methode: Schon bei der Einweihung des Reichsgerichts im Oktober 1895 hatte der Staatssekretär des Reichsjustizamtes den unumstößlichen Befehl des Kaisers zum Fertigstellungstermin in die Lösung gekleidet: »Auf das Wie kommt es der Reichsregierung gar nicht an. Wie ein Bau wird, ist der Reichsregierung ganz gleich, wenn er nur zu der befohlenen Zeit fertig wird.« Und so ist es wohl von dem kaiserlichen Befehl Seiner Majestät aus dem Jahre 1895 bis zum Wahljahr im Jahre 2002 durch den demokratischen Souverän des wiedervereinigten Deutschland nur ein recht kleiner Schritt. Die Jahrestagungen der Gesellschaft für Umweltrecht werden sich gewiß auch an neuer und nicht minder prominenter Stelle einer wachsenden Beliebtheit erfreuen, ohne daß dies höheren Ortes noch eigens befohlen werden müßte.

Staat und Kommunen – Kooperation oder Konflikt?

– Bericht zu den 8. Bad Iburger Gesprächen vom 19. November 1997 –

Von Caspar David *Hermanns* und Dietmar *Hönig*, Osnabrück

Die vielschichtige Abhängigkeit von Bund, Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften zeigt sich in vielfältiger Weise. Durch Bundesgesetze werden öffentliche Aufgaben von Bund und Ländern normiert, aber insbesondere durch den von den Landesgesetzgebern gestalteten rechtlichen Rahmen wird die kommunale Selbstverwaltung geprägt. Des weiteren tragen die Bundesländer mittels des kommunalen Finanzausgleichs die Verantwortung dafür, daß die Gemeinden und Kreise eine finanzielle Ausstattung erhalten, die ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht. Dieses Gefüge ist angesichts der leeren Kassen ins Wanken geraten. Für jeden der Beteiligten steht der Ausgleich des eigenen Haushalts im Vordergrund. Die Probleme werden mit den Aufgaben verschoben. In dieser sich immer mehr zuspitzenden Finanzkrise müsse das Verhältnis zwischen kommunaler Selbstverwaltung und Staat, wie Prof. Dr. Jörn *Ipsen* (Institut für Kommunalrecht der Universität Osnabrück) zur Eröffnung des vom Institut für Kommunalrecht der Universität Osnabrück und des Deutschen Instituts für Föderalismusforschung e. V. an der Universität Hannover veranstalteten Symposiums verdeutlichte, neu bestimmt werden.

Mit der in der praktischen Handhabung schwierigen Position der »kommunalen Selbstverwaltung im Bundesstaat« befaßte sich Staatssekretär im BMI Dr. Eckart *Werthebach* (Bonn). Der Bund sei in vielfältiger Weise in das kommunale Geschehen eingebunden, seine Verantwortung ergebe sich aus der Domäne der Gesetzgebung. Daher habe der Bund durch verschiedene kommunalfreundliche Gesetzgebungsvorhaben zur Entlastung der Kommunen beigetragen. Als Beispiel nannte *Werthebach* die Einführung der Pflegeversicherung. Durch sie wurden die Kommunen von Sozialhilfeausgaben entlastet. Auf der anderen Seite sei es für ihn verständlich, daß die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften über die Gesetzesflut klagen würden. Deshalb sollten bei Erlaß jeder Vorschrift die Kosten und der Vollzugsaufwand ihrer Umsetzung bedacht werden. Eine solche Gesetzesfolgenabschätzung unterbleibe beispielsweise dann, wenn die Bundesländer durch ausgeprägte Detailregelungen – zum Beispiel hinsichtlich der technischen Gestaltung der in Folge des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz neu zu schaffende Kindergärten – übermäßigen Verwaltungsaufwand schaffen. Solche Auswüchse würden mehr als die eigentliche Verschaffung des Rechtsanspruchs durch den Bund beklagt. In diesem Sinne beteuerte er auch die Kooperationsbereitschaft des Bundes bezüglich der

kommunalen Selbstverwaltung. Auch im Hinblick auf Europa sei diese Kooperation gewährleistet. Die deutsche kommunale Selbstverwaltung werde infolge des in Art. 3 b EGV verankerten Subsidiaritätsprinzips nichts ihrer Bedeutung einbüßen. Vielmehr habe sie auch eine europäische Dimension und sei für viele europäische Kommunen ein Vorbild. Dabei seien insbesondere Städtepartnerschaften für den europäischen Integrationsprozeß elementar. Der Bund werde seiner Mitverantwortung weiterhin gerecht werden, versicherte *Werthebach*. Aber auch kooperatives Zusammenwirken der Gebietskörperschaften sei gefragt. Dabei würden die Länder dafür die Verantwortung tragen, daß den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften mehr Freiraum gegeben werde. Im Hinblick auf das Verhalten der meisten Bundesländer stellte *Werthebach* dagegen fest, daß es einfacher sei, für ein Prinzip zu kämpfen, als ihm gerecht zu werden.

Das Verhältnis von Staat und Kommunen am Beispiel der Kommunalaufsicht leuchtete MinDir. im Innenministerium NW Friedrich-Wilhelm *Held* in seinem dogmatischen Referat aus. Als Leiter der kommunalrechtlichen Abteilung begegnete ihm täglich zahlreiche problematische Rechtsfragen, die sich später regelmäßig als politische Fragen darstellen würden. Dies sei auch die größte Schwierigkeit der Kommunalaufsicht, die nicht nur Rechtsbewahrer, sondern auch lenkende und gestaltende Verwaltung sei. Dabei sei zwischen präventiver oder nachträglicher Kommunalaufsicht zu differenzieren. Vorbeugende Kommunalaufsicht drücke sich insbesondere durch Genehmigungsvorbehalte aus. In NW seien aber im Zuge der Kommunalreform aus dem Jahre 1994 die meisten Genehmigungsvorbehalte abgeschafft worden. Dies sei vielleicht auch vor dem Hintergrund ihrer umstrittenen verfassungsrechtlichen Zulässigkeit zu sehen. Insbesondere beständen Zweifel, ob Genehmigungsvorbehalte den Prüfungskriterien, die an ein Gesetz zu stellen seien, standhalten können. Die Kommunalaufsicht habe dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen, sie habe aber auch die Gemeinden zu schützen. Insofern sei *Werthebach* zuzustimmen, der die Überreglementierung durch den Bund und die Länder, aber auch durch die Rechtsprechung, monierte. In diesem Zusammenhang machte *Held* auf ein kürzlich ergangenes Urteil des Landgericht Koblenz aufmerksam, in dem die entscheidende Kammer in einem Amtshaftungsprozeß festgestellt hatte, daß die Gemeindebediensteten zwar an den Grabsteinen gerüttelt, aber eben

sition sei, müsse man streiten. Werde in der Diskussion häufig von Gerichten gesprochen, spreche dies dafür, daß sich die Beteiligten nicht mehr in der Lage sähen zu kommunizieren, sondern nur noch mit Hilfe der Gerichte ihre Rechte geltend machen könnten. Gerichte seien nicht der Notanker für politisch fehlende Entscheidungen. Dies nahm *Stüer* zum Anlaß, noch einmal eine erhöhte Kooperationsbereitschaft bei den Beteiligten anzumahnen. Es müßten nicht nur alle in demselben Boot sitzen, sie müßten vielmehr auch gemeinsam rudern. Dem schloß sich *Henneke* an, der noch einmal bekräftigte, daß es nur noch einen gemeinsamen Weg aller Gebietskörperschaften aus der Verschuldung geben könne. Die Auf- und Ausgabenbelastung nach

dem St.-Florians-Prinzip zu verteilen, müsse ein Handlungsschema von gestern sein. Auch *Wieland* wiederholte, daß angesichts des Druckes durch die Europäische Gemeinschaft ein Umdenken dringend erforderlich sei, das es der kommunalen Selbstverwaltung ermöglichen würde, ihren jetzigen Bestand zu bestätigen.

In diesem Sinne nannte *Ipsen* die Bad Iburger Gespräche jährlich wiederkehrende Rüttelproben – und zwar nicht am Grabstein, sondern am Monument der kommunalen Selbstverwaltung. Unter diesen Prämissen kann nicht nur dem Tagungsband dieses Symposiums, sondern auch den 9. Bad Iburger Gesprächen gespannt und erwartungsvoll entgegengesehen werden.

RECHTSPRECHUNG

Entscheidungen

1. Art. 119 EGV; RL 75/117/EWG; RL 76/207/EWG;
§ 13 BayLBV a. F.

Art. 119 EGV ist dahin auszulegen, daß er auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse anwendbar ist.

Eine nationale Bestimmung, die vorschreibt, daß bei der Berechnung von Dienstzeiten von Beamten die Zeiten einer Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens der Hälfte bis zu zwei Dritteln der regelmäßigen Arbeitszeit nur zu zwei Dritteln gezählt werden, fällt nicht unter Art. 119 EGV und die RL 75/117/EWG des Rates vom 10. 2. 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen.

Die RL 76/207/EWG des Rates vom 9. 2. 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen steht einer nationalen Regelung entgegen, die vorschreibt, daß bei der Berechnung von Dienstzeiten von Beamten die Zeiten einer Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens der Hälfte bis zu zwei Dritteln der regelmäßigen Arbeitszeit nur zu zwei Dritteln gezählt werden, sofern diese Bestimmung nicht durch objektive Faktoren gerechtfertigt ist, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben.

EuGH, Urteil vom 2. 10. 1997 – C-1/95 –

Die Kl. trat am 1. 8. 1966 in die Finanzverwaltung des Bkl. ein. Sie wurde mit Wirkung vom 1. 5. 1968 in das Beamtenverhältnis auf Probe und mit Wirkung vom 27. 6. 1977 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen und war vom 7. 9. 1984 bis zum 6. 9. 1987 ohne Bezüge beurlaubt. Seitdem ist sie mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beim FA teilzeitbeschäftigt.

Im Dezember 1993 bewarb sie sich für eine Beförderungsstelle und beantragte, ihre Teilzeitbeschäftigung seit September 1987 für die Berechnung ihrer Dienstzeiten im Rahmen der Bewerbung voll anzurechnen. Die OFD lehnte die Bewerbung mit der Begründung ab, die zu besetzende Beförderungsstelle müsse einem Beamten vorbehalten werden, der der Kl. in der »Beförderungssliste« vorgehe. Auf die nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage hat das VG das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH einige Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der EuGH hat die Fragen wie aus den Leitsätzen ersichtlich beantwortet.

Aus den Gründen:

Zur ersten Frage

(17) Art. 119 des EGV stellt den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit auf. Wie

der EuGH schon im Urteil vom 8. 4. 1976 in der Rs. 43/75 (Defrenne II, Slg. 1976, 455, Rdnr. 12 [= DVBl. 1976, 487]) festgestellt hat, gehört dieser Grundsatz zu den Grundlagen der Gemeinschaft. (18) Es würde gegen die Zielsetzung des Art. 119 verstoßen, wenn der öffentliche Dienst von seinem Anwendungsbereich ausgenommen wäre. Im übrigen hat der EuGH im Urteil vom 21. 5. 1985 in der Rs. 248/83 (Kommission/Deutschland, Slg. 1985, 1459, Rdnr. 16) festgestellt, daß die RL 76/207 – wie auch die RL 75/117 – für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse gilt; ebenso wie Art. 119 haben diese Richtlinien, wie es dem in ihnen niedergelegten Prinzip entspricht, allgemeine Bedeutung.

Zur zweiten Frage

(20) Die zweite Frage des VG geht dahin, ob Art. 119 EGV und die RL 75/117 einer Bestimmung entgegenstehen, die vorschreibt, daß bei der Berechnung von Dienstzeiten von Beamten die Zeiten einer Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens der Hälfte bis zu zwei Dritteln der regelmäßigen Arbeitszeit nur zu zwei Dritteln gezählt werden.

(21) Der EuGH hat im Urteil vom 15. 6. 1978 in der Rs. 149/77 (Defrenne III, Slg. 1978, 1365, Rdnr. 20) festgestellt, daß die Tragweite des Art. 119 nicht auf andere Aspekte des Beschäftigungsverhältnisses als diejenigen erstreckt werden kann, auf die er sich ausdrücklich bezieht.

(22) Die Kl. macht geltend, es handle sich im vorliegenden Fall wie in der mit Urteil vom 7. 2. 1991 entschiedenen Rs. C-184/89 (Nimz, Slg. 1991, I-297) um ein System der quasiautomatischen Einstufung in die Vergütungsgruppen, das unter den Begriff des Entgelts i. S. des Art. 119 EGV falle und gegen die RL 75/117 verstoße.

(23) Ein Beamter, der wie im Ausgangsfall in die Beförderungssliste aufgenommen wird, erhält damit keinen Anspruch auf Beförderung in ein höheres Amt und somit auf eine höhere Vergütung, sondern nur eine entsprechende Möglichkeit. Die tatsächliche Beförderung hängt von verschiedenen Faktoren ab, nämlich erstens von der Verfügbarkeit einer Beförderungssplanstelle und zweitens von der Beibehaltung der Position auf der Beförderungssliste. Eine Bestimmung wie § 13 Abs. 2 Satz 2 LbV ist also in erster Linie darauf gerichtet, den Zugang des Beamten zur Beförderungssliste und somit zu einem höheren Amt unter dem Gesichtspunkt des Dienstalters zu regeln. Sie wirkt sich folglich nur mittelbar auf die Höhe des Entgelts aus, auf das der Betroffene Anspruch hat, wenn das Beförderungsverfahren abgeschlossen ist. (24) In der genannten Rs. Nimz handelte es sich um einen Bewährungsaufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe aufgrund einer bestimmten Dienstzeit. Dieser Aufstieg erfolgte gleichsam automatisch, wenn der Betroffene die erforderliche Zeit abgeleistet hatte, ohne entlassen worden zu sein. Die im

sition sei, müsse man streiten. Werde in der Diskussion häufig von Gerichten gesprochen, spreche dies dafür, daß sich die Beteiligten nicht mehr in der Lage sähen zu kommunizieren, sondern nur noch mit Hilfe der Gerichte ihre Rechte geltend machen könnten. Gerichte seien nicht der Notanker für politisch fehlende Entscheidungen. Dies nahm *Stüer* zum Anlaß, noch einmal eine erhöhte Kooperationsbereitschaft bei den Beteiligten anzumahnen. Es müßten nicht nur alle in demselben Boot sitzen, sie müßten vielmehr auch gemeinsam rudern. Dem schloß sich *Henneke* an, der noch einmal bekräftigte, daß es nur noch einen gemeinsamen Weg aller Gebietskörperschaften aus der Verschuldung geben könne. Die Auf- und Ausgabenbelastung nach

dem St.-Florians-Prinzip zu verteilen, müsse ein Handlungsschema von gestern sein. Auch *Wieland* wiederholte, daß angesichts des Druckes durch die Europäische Gemeinschaft ein Umdenken dringend erforderlich sei, das es der kommunalen Selbstverwaltung ermögliche, ihren jetzigen Bestand zu bestätigen.

In diesem Sinne nannte *Ipsen* die Bad Iburger Gespräche jährlich wiederkehrende Rüttelproben – und zwar nicht am Grabstein, sondern am Monument der kommunalen Selbstverwaltung. Unter diesen Prämissen kann nicht nur dem Tagungsband dieses Symposiums, sondern auch den 9. Bad Iburger Gesprächen gespannt und erwartungsvoll entgegengesehen werden.

RECHTSPRECHUNG

Entscheidungen

1. Art. 119 EGV; RL 75/117/EWG; RL 76/207/EWG;
§ 13 BayLBV a. F.

Art. 119 EGV ist dahin auszulegen, daß er auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse anwendbar ist.

Eine nationale Bestimmung, die vorschreibt, daß bei der Berechnung von Dienstzeiten von Beamten die Zeiten einer Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens der Hälfte bis zu zwei Dritteln der regelmäßigen Arbeitszeit nur zu zwei Dritteln gezählt werden, fällt nicht unter Art. 119 EGV und die RL 75/117/EWG des Rates vom 10. 2. 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen.

Die RL 76/207/EWG des Rates vom 9. 2. 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen steht einer nationalen Regelung entgegen, die vorschreibt, daß bei der Berechnung von Dienstzeiten von Beamten die Zeiten einer Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens der Hälfte bis zu zwei Dritteln der regelmäßigen Arbeitszeit nur zu zwei Dritteln gezählt werden, sofern diese Bestimmung nicht durch objektive Faktoren gerechtfertigt ist, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben.

EuGH, Urteil vom 2. 10. 1997 – C-1/95 –

Die Kl. trat am 1. 8. 1966 in die Finanzverwaltung des Bekl. ein. Sie wurde mit Wirkung vom 1. 5. 1968 in das Beamtenverhältnis auf Probe und mit Wirkung vom 27. 6. 1977 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen und war vom 7. 9. 1984 bis zum 6. 9. 1987 ohne Bezüge beurlaubt. Seitdem ist sie mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beim FA teilzeitbeschäftigt.

Im Dezember 1993 bewarb sie sich für eine Beförderungsstelle und beantragte, ihre Teilzeitbeschäftigung seit September 1987 für die Berechnung ihrer Dienstzeiten im Rahmen der Bewerbung voll anzurechnen. Die OFD lehnte die Bewerbung mit der Begründung ab, die zu besetzende Beförderungsstelle müsse einem Beamten vorbehalten werden, der der Kl. in der »Beförderungsliste« vorgehe. Auf die nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage hat das VG das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH einige Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der EuGH hat die Fragen wie aus den Leitsätzen ersichtlich beantwortet.

Aus den Gründen:

Zur ersten Frage

(17) Art. 119 des EGV stellt den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit auf. Wie

der EuGH schon im Urteil vom 8. 4. 1976 in der Rs. 43/75 (Defrenne II, Slg. 1976, 455, Rdnr. 12 [= DVBl. 1976, 487]) festgestellt hat, gehört dieser Grundsatz zu den Grundlagen der Gemeinschaft. (18) Es würde gegen die Zielsetzung des Art. 119 verstoßen, wenn der öffentliche Dienst von seinem Anwendungsbereich ausgenommen wäre. Im übrigen hat der EuGH im Urteil vom 21. 5. 1985 in der Rs. 248/83 (Kommission/Deutschland, Slg. 1985, 1459, Rdnr. 16) festgestellt, daß die RL 76/207 – wie auch die RL 75/117 – für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse gilt; ebenso wie Art. 119 haben diese Richtlinien, wie es dem in ihnen niedergelegten Prinzip entspricht, allgemeine Bedeutung.

Zur zweiten Frage

(20) Die zweite Frage des VG geht dahin, ob Art. 119 EGV und die RL 75/117 einer Bestimmung entgegenstehen, die vorschreibt, daß bei der Berechnung von Dienstzeiten von Beamten die Zeiten einer Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens der Hälfte bis zu zwei Dritteln der regelmäßigen Arbeitszeit nur zu zwei Dritteln gezählt werden.

(21) Der EuGH hat im Urteil vom 15. 6. 1978 in der Rs. 149/77 (Defrenne III, Slg. 1978, 1365, Rdnr. 20) festgestellt, daß die Tragweite des Art. 119 nicht auf andere Aspekte des Beschäftigungsverhältnisses als diejenigen erstreckt werden kann, auf die er sich ausdrücklich bezieht.

(22) Die Kl. macht geltend, es handele sich im vorliegenden Fall wie in der mit Urteil vom 7. 2. 1991 entschiedenen Rs. C-184/89 (Nimz, Slg. 1991, I-297) um ein System der quasiautomatischen Einstufung in die Vergütungsgruppen, das unter den Begriff des Entgelts i. S. des Art. 119 EGV falle und gegen die RL 75/117 verstoße.

(23) Ein Beamter, der wie im Ausgangsfall in die Beförderungsliste aufgenommen wird, erhält damit keinen Anspruch auf Beförderung in ein höheres Amt und somit auf eine höhere Vergütung, sondern nur eine entsprechende Möglichkeit. Die tatsächliche Beförderung hängt von verschiedenen Faktoren ab, nämlich erstens von der Verfügbarkeit einer Beförderungsplanstelle und zweitens von der Beibehaltung der Position auf der Beförderungsliste. Eine Bestimmung wie § 13 Abs. 2 Satz 2 LbV ist also in erster Linie darauf gerichtet, den Zugang des Beamten zur Beförderungsliste und somit zu einem höheren Amt unter dem Gesichtspunkt des Dienstalters zu regeln. Sie wirkt sich folglich nur mittelbar auf die Höhe des Entgelts aus, auf das der Betroffene Anspruch hat, wenn das Beförderungsverfahren abgeschlossen ist. (24) In der genannten Rs. Nimz handelte es sich um einen Bewährungsaufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe aufgrund einer bestimmten Dienstzeit. Dieser Aufstieg erfolgte gleichsam automatisch, wenn der Betroffene die erforderliche Zeit abgeleistet hatte, ohne entlassen worden zu sein. Die im